Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 1884.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme. Vom 9. Januar 1838.

Da der Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme vom 16. April 1831. mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufen ist, die Absicht der kontrahirenden Theile aber dahin geht, diesen Vertrag unter denjenigen Modifikationen desselben zu erneuern, welche durch die, in Folge des zwischen Preußen und andern Deutschen Staaten errichteten Gesammt-Zollvereins, veränderten Verhältnisse nöthig werden; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

und

Höchstihren Justizrath Wolrad Schumacher,

(Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1838.)

von welchen nach vorausgegangener Unterhandlung, mit Vorbehalt beiderseitiger landesherrlicher Ratifikation, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme unter dem 16. April 1831. abgeschlossene Vertrag soll mit folgenden Abänderungen und Zusätzen vom 1. Januar dieses Jahres an verlängert werden.

Artikel 2.

Die bisher auf die westlichen Preußischen Provinzen beschränkte Zollvereinigung wird auf das ganze Preußische zum Gesammt-Zollvereine gehörige Staatsgebiet ausgedehnt.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1. und 2. des bisherigen Vertrages wegen fortdauernder Uebereinstimmung der Fürstlich Waldeckischen Zoll- und Steuer-Gesetzgebung mit den in Preußen bestehenden und ferner zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften, Deklarationen und Erhebungsrollen ꝛc., ingleichen wegen der mit jener Gesetzgebung übereinstimmenden Verwaltung und aller damit in Verbindung stehenden Einrichtungen bleiben in Kraft.

Die Fürstlich Waldeckische Regierung wird für die hieraus entspringenden Beziehungen zu dem Provinzial-Steuerdirektor in Münster und zu den gemeinschaftlichen Verwaltungsbehörden, wie bisher, einen Kommissarius bestellen.

In Ansehung der Abgaben von der Fabrikation des Branntweins verbleibt es für jetzt bei der inzwischen schon eingetretenen Modifikation der betreffenden Bestimmung des Artikels 1., daß, bis zur Beseitigung der Hindernisse, welche zur Zeit noch der Einführung der vollen Branntwein-Fabrikationssteuer, wie sie im Preußischen Staate besteht, im Fürstenthume Waldeck entgegentreten, diese Besteuerung auf die Branntweinbrennereien des Fürstenthums Waldeck nur zur Hälfte ihres vollen gesetzlichen Betrages in Anwendung kommt und in Folge dessen der Eingang des in dem Fürstenthume Waldeck gefertigten Branntweins

weins in Preußen, mit einer der Hälfte der Preußischen vollen Fabrikationssteuer von diesem Artikel gleichkommenden Ausgleichungs-Abgabe belastet bleiben wird.

Sollte in der Folge der Tabacksbau im Fürstenthume Waldeck so ausgedehnt werden, daß die Aufrechthaltung des freien Verkehrs eine mit der Preußischen übereinstimmende Besteuerung desselben nöthig machte, oder sollte künftig Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten im Fürstenthume Waldeck betrieben werden, so versprechen Seine Fürstliche Durchlaucht auch bei diesen innern Erzeugnissen die in Preußen bestehende desfallsige Gesetzgebung einzuführen.

Artikel 4.

In Ansehung des Salzverkaufs im Fürstenthume Waldeck bewendet es bei den in Folge des Artikels 11. des bisherigen Vertrages bereits in Ausführung gekommenen und bestehenden Einrichtungen, durch welche auch in dieser Hinsicht ein völliger Anschluß an die Preußischen gesetzlichen Anordnungen Statt findet.

Artikel 5.

Nachdem durch die seit Errichtung des Vertrages vom 16. April 1831. eingetretene Erweiterung der Zollvereinigung mit anderen Deutschen Staaten, das Fürstenthum Waldeck nicht mehr vom Grenzbezirk berührt wird, bleiben alle Bestimmungen des gedachten Vertrages, so weit dieselben den Grenzbezirk, die Haupt- und Nebenzollämter, die Zollstraßen und Grenzbeamten betreffen, für jetzt auf sich beruhen. Dagegen werden die Vereinbarungen in den Artikeln 2., 3., 4. und 5. jenes Vertrages:

wegen der im Fürstenthume Waldeck bestehenden, als gemeinschaftlich anzusehenden und bezeichneten Steuerämter; wegen der dabei angestellten gemeinschaftlichen Beamten; wegen deren Prüfung, Anstellung, Verpflichtung und Bestallung; ferner wegen ihrer Uniformirung und Bewaffnung; ihrer Besoldung und bedingten Pensionirung aus Preußischen Kassen; wegen der Dienstdisziplin und der Verhältnisse der Beamten in Dienst-, Privat- und bürgerlichen Angelegenheiten, ingleichen bei Dienst- und anderen Vergehen; wegen ihrer Versetzung und Bestra-

Bestrafung, und endlich hinsichtlich der von der Fürstlichen Regierung übernommenen Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Dienstgelasse für die dortigen Steuerämter; der Sorge für den Dienst-Utensilienbedarf derselben, beides auf eigene Kosten, und der verheißenen Mitwirkung zur Erlangung angemessener Wohnungen für die zur gemeinschaftlichen Dienstverwaltung gehörigen Beamten, jedoch ohne Kosten-Uebernahme

auch ferner in Kraft und Wirksamkeit verbleiben.

Artikel 6.

Eben so bewendet es bei den Verabredungen des Artikels 7. des bisherigen Vertrages, wegen Untersuchung und Bestrafung der von den Fürstlichen Unterthanen im Fürstenthum Waldeck verübten Zoll- und Steuervergehen.

Artikel 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Artikel 3. und 4. soll das den Fürstlichen Kassen zu gewährende jährliche Einkommen und zwar:

a) an Zollgefällen, nach Maaßgabe des Reinertrages in dem Gebiete des zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereins;

b) an Branntwein- und Braumalzsteuer nach Maaßgabe des Reinertrages dieser Steuern in Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen deshalb in Gemeinschaft steht, hinsichtlich der Branntweinsteuer jedoch nur zur Hälfte desselben, so lange der in den Fürstlichen Branntweinbrennereien erzeugte Branntwein nur von der Hälfte der gesetzlichen Fabrikationssteuer betroffen wird, und

c) vom Salzdebit nach Maaßgabe des Reinertrags von demselben in den westlichen Preußischen Provinzen und im Fürstenthume Waldeck

nach dem Verhältniß der Bevölkerung Preußens und des Fürstenthums Waldeck vom 1. Januar d. J. an regulirt, und soweit dasselbe nicht durch Ueber-

weisung

weisung der bei den Steuerkassen im Fürstenthume aufgekommenen reinen Einnahme gedeckt wird, in Quartalraten aus der Königlichen Provinzial-Steuerkasse zu Münster gezahlt werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des Artikels 9. des abgelaufenen Vertrages wegen Annotation und Anrechnung der Gefälle für zollpflichtige Gegenstände, welche mit Fürstlichen Hofverwaltungs-Attesten begleitet vom Auslande in das Fürstenthum Waldeck eingehen möchten, auf die nächste Erhebung des Antheils Seiner Durchlaucht an den Gesammt-Einkünften; ferner in Ansehung der abgabenfreien Rückkunft abgabenpflichtiger Gegenstände, welche die Fürstliche Hofhaltung für den jährlichen Sommer-Aufenthalt in Pyrmont dahin mitzunehmen pflegt; ingleichen des Artikels 10. wegen der in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthume Waldeck angefallenen Geldstrafen und Konfiskate, so wie die Vereinbarungen hinsichtlich des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts wegen verschuldeter Zoll- und Steuervergehen im Fürstenthume Waldeck, werden ferner aufrecht erhalten.

Artikel 9.

Die für die Fürstlichen Unterthanen mit der Post ankommenden Waaren unterliegen gleichen Begünstigungen und Beschränkungen wie diejenigen, welche für die Königlichen Unterthanen bestimmt sind.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten, in Erneuerung der Vereinbarung im 6ten und 15ten Artikel des bisherigen Vertrages, für das Fürstenthum Waldeck den Verabredungen bei, welche von Preußen in den mit anderen Deutschen Staaten abgeschlossenen und der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen folgender Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen

Kassen

Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeine, bisher Statt fanden;

b) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems;

c) wegen Beförderung der Gewerbsamkeit durch Annahme gleichförmiger Grundsätze und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem Gebiete eines anderen zum Zollvereine gehörigen Staates Arbeit und Erwerb zu suchen; sodann wegen der von den Unterthanen, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben, und der freien Zulassung von Fabrikanten oder Gewerbtreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, nach vorheriger Entrichtung der auf die Berechtigung zu diesem Gewerbe ruhenden Abgaben in dem eigenen Lande, und

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte.

Artikel 11.

In Folge gegenwärtiger Uebereinkunft, und nachdem im Fürstenthume Waldeck auch hinsichtlich des im Artikel 12. lit. A. des bisherigen Vertrages erwähnten Salzdebits ein völliger Anschluß an die Preußischen Einrichtungen bewirkt worden ist, wird, mit Ausnahme des Eingangs des im Fürstenthume Waldeck gewonnenen Branntweins in das Preußische Gebiet, auf welchen der Vorbehalt im Artikel 3. Anwendung findet, ferner mit Ausschluß der Spielkarten und unter Aufrechthaltung der übrigen Bestimmungen des Artikels 12. des oben gedachten Vertrages, ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit den gegenseitigen Erzeugnissen und Waaren nicht allein zwischen dem Fürstenthume Waldeck und den Königlich Preußischen Landen nebst den in letzteren eingeschlossenen souverainen Landen und Landestheilen Statt finden, sondern es wird auch sowohl in dieser Beziehung, als rücksichtlich des Gewerbebetriebes, eine völlige Gleichstellung der Fürstlich Waldeckischen mit den Preußischen Unterthanen

thanen im Verhältniß der Fürstlichen Lande zu allen mit der Preußischen Monarchie durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten gegenseitig eintreten.

Artikel 12.

Sobald die Verhältnisse es gestatten werden, das Fürstenthum Pyrmont nach Analogie der in dem gegenwärtigen Vertrage angenommenen Grundsätze in den Zollverein aufzunehmen, soll dies geschehen. Die näheren Bestimmungen deshalb werden dann Gegenstand einer weiteren Verabredung und Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Regierungen seyn. Bis dahin bewendet es bei den Erleichterungen, welche nach dem Artikel 17. des Vertrages vom 16. April 1831. dem Verkehr des Fürstenthums Pyrmont mit dem Preußischen Staate zugestanden sind.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 1. Januar 1842. gültig seyn, und wenn er nicht spätestens neun Monate vor dem Ablaufe gekündigt wird, als auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Dessen zu Urkund ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 9. Januar 1838.

Carl Ludolph Windhorn.	Ludwig Hagemann.	Wolrad Schumacher.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Ver-

Vorstehender Vertrag ist von Seiner Majestät dem Könige am 30. Januar d. J. und von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont am 22. März d. J. ratifizirt worden, auch hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden Statt gefunden.

---

ad pag 249. Gesetz vom 6 Juli 1845 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt (Ges. Samml. Jahrg. 1845 pag 483.)

Gesetz v. 9 Februar 1869 wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die Provinz Schleswig-Holstein (Ges. Samml. Jahrg. 1869 pag 341)